

*Andreas Edhofer*

## **Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und effektive Prävention zum Schutz der Opfer von Gewalt<sup>1</sup>**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Arbeitsgruppe 16 „Opfer von Gewalt“ setzte sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Praxis der Opferhilfe, der Polizei und der Justiz zusammen. Teilnehmende aus Verwaltung und Politik fehlten. Der zweitägigen Diskussion lagen zwei Thesenpapiere (Prof. Dr. Ute Ingrid Haas aus Sicht der Wissenschaft; Andreas Edhofer aus Sicht der Praxis der professionellen Opferhilfe) zugrunde. Staatsanwältin Dagmar Freudenberg protokollierte die Diskussion.

### **II. Ergebnisse**

1. Die Teilnehmenden bewerten die Entwicklungen in 25 Jahren Gewaltprävention übereinstimmend als hoffnungsvoll. Die Prozesse in Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Praxis der Justiz, Polizei und sozialen Arbeit „...sind aber angesichts des langen Zeitraums noch viel zu langsam. Es besteht dringender Bedarf nach beschleunigter konzeptionell und wissenschaftlich fundierter Weiterentwicklung des Opferschutzes unter Einbeziehung der Praxis von Opferbegleitung und Opferberatung“.
2. Die Teilnehmenden bedauern, dass die vielfältigen gesetzlichen Neuregelungen der letzten Jahrzehnte für einen besseren Opferschutz vor allem in der Strafprozessordnung ohne erkennbaren Zu-

---

<sup>1</sup> Abschließendes Thesenpapier der Arbeitsgruppe 16 „Opfer von Gewalt“ zum Symposium „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“ der Alice Salomon Hochschule und des Deutschen Präventionstages an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin vom 18. bis 19. Februar 2016.

sammenhang aufgeführt sind. Der Gesetzgeber ist hier aufgefordert, für bessere Übersichtlichkeit zu sorgen.

3. Viele Opferrechte werden in der Praxis unzureichend beachtet. Einfachste Maßnahmen zur Prävention sekundärer Viktimisierung (z.B. durch Wahrung des Schutzes von Daten von Gewaltopfern) werden vernachlässigt.
4. Die Viktimologie – notwendige Grundlagenforschung für präventiven Opferschutz – fristet in Deutschland ein Schattendasein. Dunkelfeldstudien über opferschädliche Gewaltkriminalität fehlen vielfach. Aktuelle auf empirischen Studien basierende Bewertungen der Akzeptanz und opferschützenden Wirkung gesetzlicher Regelungen (z. B. Videovernehmung, TOA, Adhäsionsrecht) sind nicht oder nur unzureichend vorhanden.

Die Grundlagenforschung zu Konzepten der Viktimologie steckt in den „Kinderschuhen“. Der Transfer von – wenn vorhanden – wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Ausbildung von Juristen, Sozialpädagogen und Polizei geschieht nicht ausreichend.

Die Gründung einer deutschsprachigen viktimologischen Gesellschaft, die kriminologisches und viktimologisches Fachwissen sowie Experten für das Arbeitsfeld der Opferhilfe zur Verfügung stellt, könnte ein wichtiger Katalysator für die notwendige wissenschaftliche Entwicklung sein.

5. Der Opferhilfe fehlt im Bund und vielen Ländern politische und finanzielle Unterstützung, vor allem für freie Träger von Opferberatungsstellen. Ein jahrzehntelang eingeschliffener Verweis auf ehrenamtliche Strukturen behindert nach wie vor die Entwicklung klarer Berufsbilder und einheitlicher Standards in der Opferhilfe.
6. Polizei und Justiz nehmen die Opferhilfe oftmals – zu wenig vertraut mit deren Arbeit – nicht als unterstützend, sondern als das Ermittlungs- und Hauptverfahren eher störend wahr.

7. Bis heute gibt es keine der professionellen Straffälligen-Hilfe gleichkommende bundesweite Förderung der professionellen Opferhilfe. In einigen Bundesländern konnten bisher – aufgrund fehlender Initiative und finanzieller Förderungen durch an sich zuständige staatliche Behörden – keine tragfähigen Strukturen professioneller Opferhilfe aufgebaut werden.
8. Nach jahrelangen Erfahrungen ist unbestreitbar, dass professionelle Opferhilfe in der Gewaltprävention eine wichtige Funktion erfüllt. Sie trägt zur Verhinderung schwererer Tatfolgen für das Opfer bei. Professionelle Entlastungsgespräche oder eine methodische Stressbearbeitung nach der Tat (Demobilization, Defusing, Debriefing usw.) helfen, Erlebtes zu verarbeiten und beugen einer posttraumatischen Belastungsstörung vor. Die Begrenzung der schädigenden Auswirkungen eines Strafverfahrens trägt zur Verhinderung schwerer psychischer und gesundheitlicher Folgen bei. Geschulte und erfahrene psychosoziale Prozess- und Zeugenbegleiter bieten wirksamen Schutz für das Opfer und fördern zugleich das gerichtliche Erkenntnisverfahren. Voraussetzung ist eine enge Vernetzung zwischen Polizei, Justiz und Opferhilfe vor Ort.
9. Die in der Mehrzahl der Länder unzureichende Finanzierung der Opferhilfe führt zu einer zu knappen Personaldecke. Teilzeitstellen sind verbreitet. Gut ausgebildete und berufserfahrene Mitarbeiter der Opferhilfe fühlen sich oft überlastet, werden teilweise unter Tarif entlohnt und beklagen eine fehlende Anerkennung ihrer Kompetenzen.  
Bestimmte Opfergruppen, wie Jungen und Männer, Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen geraten aus dem Blick oder werden im Angebot der Professionen vernachlässigt. Dadurch können Innovationen und neue Ideen nur sporadisch und kaum kontinuierlich entwickelt werden.

10. Opferschutzbeauftragte der Polizei werden zu häufig mit weiteren Polizeiaufgaben betraut und stehen so nicht kontinuierlich als Ansprechpartner der Opferhilfe zur Verfügung.
11. Vernetzung mit dem Ziel der Gewaltprävention muss eine Kernaufgabe für alle beteiligten Professionen sein und nicht nur am Rande erfolgen. Das Wissen über die anderen Berufsfelder, deren Funktionen, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte sowie der wertschätzende, gegenseitig respektierende Austausch darüber sind wesentliche Grundlagen für eine erfolgreiche Gewaltprävention.
12. Es fehlen ausreichende Therapiemöglichkeiten für Opfer von Gewalt. Monatelange Wartezeiten sind häufig. Es böte sich an, Trauma-Ambulanzen an die professionellen Opferhilfeeinrichtungen anzugliedern. Viele Opferhelfer verfügen inzwischen über die entsprechenden Zusatzqualifikation und ausreichende Fallerfahrung.
13. Es sind unbedingt die Fortbildungspflichten aus Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie umzusetzen. Aus Artikel 25, Absatz 1 der EU-Opferschutzrichtlinie („Schulung der betroffenen Berufsgruppen“) leitet sich die Forderung nach einer verpflichtenden flächendeckenden Fortbildung für die Polizei- und Justizbediensteten ab, die mit Opfern in Kontakt kommen.
14. Um den Schutz des Beratungssettings zu gewährleisten, erscheint ein Zeugnisverweigerungsrecht für professionelle Opferberater – nach dem Vorbild Österreichs und der Schweiz – erforderlich. Seine Ausgestaltung kann gegebenenfalls unter Beschränkung auf die Beratung der Opfer bestimmter Delikte (etwa sexueller Gewalt) erfolgen.

15. Neben der psychosozialen Beratung als strukturiertem Gespräch face to face oder am Telefon haben einzelne Opferhilfeeinrichtungen gute Erfahrungen mit einer computergestützten, interaktiv über das Internet vermittelten Beratung sammeln können. Zum Beispiel bietet die Opferhilfe Sachsen e.V. diese *Onlineberatung* seit 2013 mit zwei dafür zertifizierten Mitarbeitern an. Die Ressourcen (Schulungen, Supervision, technische Rahmenbedingungen) müssen kontinuierlich bereitgestellt werden. Gerade in ländlichen Gebieten und bei Opfern mit hohen Hemmschwellen ist ein derartiges Angebot wichtig.
16. Die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte – eine Forderung, die der Weiße Ring als größte Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer schon seit geraumer Zeit stellt – könnte eine Maßnahme darstellen, Betroffenen im Ermittlungs- und Strafverfahren einen umfassenderen Rechtsbeistand zu ermöglichen und auch in Fragen des sozialen Entschädigungsrechts und zivilrechtlicher Ansprüche ihre Interessen besser zu vertreten.
17. Gerade in Fällen Häuslicher Gewalt und der Nachstellung kann der proaktive Beratungsansatz in der Opferberatung als wichtiger Beitrag zum Schutz der Betroffenen und zur Erweiterung ihrer Handlungs- und Entscheidungsspielräume empfohlen werden. Deshalb sollten die erforderlichen Ressourcen dafür bereit gestellt werden.
18. Die Teilnehmenden heben die Notwendigkeit hervor, unabhängig vom Strafrecht oder strafprozessualer Entscheidungen, bis zur längst überfälligen Reformierung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) finanzielle Mittel bereitzustellen, um Opfern Hilfeleistungen zukommen zu lassen.

Nun hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Frist der Antragsstellung beim „Fonds Sexueller Missbrauch“ für Betroffene, die Kindesmissbrauch im familiären Umfeld erlitten haben, aufgehoben. Aus der Praxis der professionellen Opferhilfe ist dieser Schritt absolut zu unterstützen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Soweit es aus inhaltlichen Gründen nicht anders erforderlich ist, beziehen sich sämtliche Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.